

Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover

Gemäß den §§ 7, 9, 13 und 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 493) und § 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in der Fassung vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, S. 189) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover die nachfolgende Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verbandsmitglieder, Anstalt öffentlichen Rechts

- (1) Die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover bilden einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband kann in eine Anstalt öffentlichen Rechts überführt werden.

§ 2

Name, Sitz, Dienstherrenfähigkeit

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Er kann hauptamtliche Beamtinnen oder Beamte und Beschäftigte haben.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover“.

§ 3

Verbandsbereich

Der Verbandsbereich umfasst das Gebiet der Region Hannover.

§ 4

Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband tritt an die Stelle der Region Hannover als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und § 160 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und erhebt Gebühren. Ferner nimmt der Zweckverband die Aufgabe der Vollstreckung für die Region Hannover im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wahr.
- (2) Der Zweckverband nimmt für die Landeshauptstadt Hannover in deren Gebiet die Stadtreinigung i. S. des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes wahr und erhebt Gebühren.

Er nimmt für die Landeshauptstadt Hannover auch die Aufgabe der Reinigung und des Winterdienstes vor städtischen Grundstücken wahr, soweit die Landeshauptstadt Hannover als Eigentümerin der Grundstücke hierzu nach § 4 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover verpflichtet ist. Der Zweckverband übernimmt ferner für die Landeshauptstadt Hannover die Beschaffung, die Überwachung, die Instandsetzung, die Aussonderung und den Verkauf der städtischen Kraftfahrzeuge.

(3) Der Zweckverband kann im Rahmen der Aufgabenstellung nach Absatz 1 und 2 Zweckvereinbarungen mit kommunalen Körperschaften schließen, die die Übernahme von Aufgaben der kommunalen Körperschaften beinhalten.

(4) Der Zweckverband entsorgt auch Abfälle zur Verwertung. Er kann Verträge mit Dualen Systemen zur Sammlung von Verkaufsverpackungen eingehen und diese Aufgaben auch der Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH übertragen.

(5) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und sich an Unternehmen und Einrichtungen beteiligen, die der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes dienen.

(6) Der Zweckverband erlässt über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen und über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen Satzungen und Verordnungen. Er verlangt die Gebühren und ist für den Gebühreneinzug zuständig.

(7) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden wie folgt unterschieden:

- A-Aufgaben sind gemeinsame Aufgaben der beiden Verbandsmitglieder, die sowohl die Abfallentsorgung als auch die Straßenreinigung betreffen. Dazu gehört auch der Abschluss von Zweckvereinbarungen.
- B-Aufgaben sind Aufgaben, die nur die Abfallentsorgung betreffen und in die ausschließliche Zuständigkeit der Region Hannover fallen.
- C-Aufgaben sind Aufgaben der Straßen- und Gehwegreinigung sowie des Winterdienstes und der Kraftfahrzeugbewirtschaftung nach § 4 Absatz 2.

§ 5 Verbandsvermögen

Die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover bringen in den Verband ihre jeweiligen bisher zur Aufgabenerfüllung der Abfallentsorgung, der Straßenreinigung und des Winterdienstes dienenden Einrichtungen (z.B. die dazu gehörenden Liegenschaften, Abfallentsorgungsbetriebe, Abfallentsorgungseinrichtungen, bewegliche Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten) sowie 94,9 % der Anteile an der Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH und 94,9 % der Anteile an der Abfallbehandlungszentrum Hannover GmbH unentgeltlich ein.

II. Verfassung und Organe

§ 6 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- **Verbandsversammlung**
- **Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer**

§ 7

Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover. Auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten kann die Regionsversammlung und kann der Rat der Landeshauptstadt Hannover jeweils eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten entsenden.

(2) Bei der Abstimmung über B-Aufgaben ist nur die Vertreterin/ der Vertreter des Verbandsmitgliedes Region Hannover stimmberechtigt. Bei der Abstimmung über C-Aufgaben ist nur die Vertreterin/ der Vertreter des Verbandsmitgliedes Landeshauptstadt Hannover stimmberechtigt. Bei der Abstimmung über A-Aufgaben sind die Vertreterinnen/ Vertreter beider Verbandsmitglieder stimmberechtigt.

(3) Die Vertreterinnen/ Die Vertreter sind an Weisungen des jeweils entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Auflösung oder die Umwandlung des Zweckverbandes in eine andere Rechtsform,
3. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
4. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
5. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 3 NKomZG,
6. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt und solche, die nicht gemäß § 11 der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer obliegen.

§ 9

Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung

(1) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und ihr(e)/ sein(e) Stellvertreter(in) werden von der Verbandsversammlung gewählt. Die/ Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung ein. Die/ Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Dabei ist zwischen A-, B- und C-Aufgaben i. S. des § 4 Absatz 7 zu unterscheiden. Die Verbandsgeschäftsführerin/ Der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich; Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn die Geschäftslage das erfordert. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung das schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(3) In Eilfällen kann die Verbandsversammlung mit einer Frist von drei Tagen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(4) Die Leitung der Verbandsversammlung hat die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung.

(5) Die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer oder die Vertreterin bzw. der Vertreter ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Vertreter/innen der stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend sind. Ist nur ein Verbandsmitglied stimmberechtigt, reicht die Anwesenheit nur seiner Vertreterin/seines Vertreters für die Beschlussfähigkeit aus.

(2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. deren/ dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter, von der Verbandsgeschäftsführerin/ vom Verbandsgeschäftsführer und von der Protokollführerin/ vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.

(4) Stimmt im Falle der Beschlussfassung über A-Aufgaben ein Verbandsmitglied für einen Beschluss, das andere Verbandsmitglied gegen ihn, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen, in der erneut über den Beschluss abgestimmt wird.

§ 11 Verbandsgeschäftsführung

(1) Der Zweckverband hat eine hauptamtliche Verbandsgeschäftsführerin/ einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer.

(2) Die Verbandsgeschäftsführerin/ Der Verbandsgeschäftsführer leitet und beaufsichtigt verantwortlich den Geschäftsgang der Verwaltung. Sie/Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Verbandsversammlung beschlossen wird. Sie/Er vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet wurden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr bzw. ihm in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer kann die Unterschriftsbefugnis bei Geschäften der laufenden Verwaltung delegieren.

(3) Die Verbandsgeschäftsführerin/ Der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt sie/ er die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr durch Gesetz, Verordnung oder Verbandsordnung übertragenen Aufgaben. Sie/ Er unterrichtet die Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten.

(4) Die Verbandsgeschäftsführerin/ Der Verbandsgeschäftsführer informiert die Verbandsmitglieder rechtzeitig über die geplante Gründung von oder Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen.

(5) Der Verbandsgeschäftsführerin/ Dem Verbandsgeschäftsführer wird insbesondere übertragen:

(a) die Ausführung des Wirtschaftsplanes und die Bewirtschaftung der Mittel einschließlich der Aufnahme der genehmigten Kredite,

(b) Verfügungen über Verbandsvermögen bis zum Wert von 500.000 € netto,

(c) der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 50.000 € netto,

(d) die Stundung von Ansprüchen des Zweckverbandes,

(e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 500.000 € oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als 100.000 € beträgt,

(f) Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindungen des Zweckverbandes, soweit der Jahreswert der Leistung und das jährliche Entgelt 500.000 € netto nicht übersteigt,

(g) die Genehmigung überplanmäßiger / außerplanmäßiger Ausgaben / Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 500.000 € netto,

(h) die Vergabe von Aufträgen nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes bzw. nach Maßgabe der genehmigten außer- oder überplanmäßigen Ausgaben/ Verpflichtungsermächtigungen,

(i) die Durchführung von Widerspruchsverfahren und die regelmäßige Berichterstattung über Anzahl und Art der Widersprüche an die Verbandsversammlung

(j) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 12 TVÖD.

§ 12 Beirat

(1) Zur Beratung von wichtigen Angelegenheiten der Organisation und Durchführung der Abfallentsorgung wird ein Beirat gebildet. Den Vorsitz hat die/ der für die Beratung von B-Aufgaben zuständige Vorsitzende / stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung (§ 7 Abs.2).

(2) In den Beirat entsenden die Städte und Gemeinden der Region Hannover die Hauptverwaltungsbeamtin/ den Hauptverwaltungsbeamten oder eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter.

(3) Der Beirat ist von der Verbandsgeschäftsführerin/ dem Verbandsgeschäftsführer in Benehmen mit der/ dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich sowie auf Antrag von drei Beiratsmitgliedern einzuberufen.

(4) Die Verbandsgeschäftsführerin/ Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Beirates teil.

§ 13 Eilentscheidung

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren droht, trifft die Verbandsgeschäftsführerin/ der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung die notwendigen Maßnahmen. Die Verbandsgeschäftsführung hat die Verbandsversammlung unverzüglich hiervon zu unterrichten.

§ 14 Rechtsverhältnisse der Bediensteten

(1) Die bisher beim Abfallwirtschaftsbetrieb der Landeshauptstadt Hannover und der Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH beschäftigten Mitarbeiter wurden durch Personalüberleitungsverträge zu Beamtinnen bzw. Beamten oder tarifrechtlichen Beschäftigten des Zweckverbandes.

(2) Die Rechtsverhältnisse der tarifrechtlichen Beschäftigten richten sich nach den geltenden Tarifverträgen einschließlich dem mit der Gewerkschaft ver.di geschlossenen bezirklichen Tarifvertrag aus Anlass der Bildung der Region Hannover vom 22.05.2001, dem mit der Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH abgeschlossenen örtlichen Tarifvertrag vom 01.06.2001 und mit dem Tarifvertrag zwischen dem Zweckverband, dem Kommunalen Arbeitgeberverband und der Gewerkschaft ver.di vom 28.09.2004.

(3) Der Zweckverband ist Mitglied im kommunalen Arbeitgeberverband.

(4) Der Zweckverband ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover und gewährleistet in diesem Rahmen eine betriebliche Altersversorgung für die bei ihm nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Beschäftigten.

(5) Die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen/ Beamten richten sich nach den für Beamtinnen/ Beamte von Gemeinden geltenden Vorschriften. Für die Verbandsgeschäftsführerin/ den Verbandsgeschäftsführer ist die Verbandsversammlung Oberste Dienstbehörde, höherer Dienstvorgesetzter und Dienstvorgesetzter. Für die übrigen Beamtinnen und Beamten ist die Oberste Dienstbehörde und höherer Dienstvorgesetzter die Verbandsversammlung und Dienstvorgesetzter die Verbandsgeschäftsführerin/ der Verbandsgeschäftsführer.

(6) § 107 Abs. 3 NKomVG gilt entsprechend.

(7) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes obliegen der

Gleichstellungsbeauftragten der Region Hannover.

III. Haushaltswirtschaft und Deckung des Finanzbedarfs

§ 15

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des NKomVG über die Kommunalwirtschaft entsprechend mit der Maßgabe, dass sie auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) erfolgt. Danach erfolgen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches. Das Rechnungswesen ist so zu organisieren, dass eine getrennte Betrachtung und Bewertung des Ergebnisses für die in § 4 Abs. 1 und 4 sowie Abs. 2 dieser Satzung genannten Aufgaben im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung möglich ist.

(2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 157 NKomVG. Die Jahresabschlussprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen oder zulassen, dass der Zweckverband im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt einen Dritten beauftragt. Die Kosten der Jahresabschlussprüfung trägt der Zweckverband.

(3) Der Zweckverband hat eine Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband arbeitet auf Dauer mindestens kostendeckend.

(2) Die Verbandsmitglieder werden zu jährlich festzusetzenden Umlagen herangezogen, soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Verbandsausgaben (einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen) nicht ausreichen. Die Umlage wird wie folgt berechnet:

- Fehlbedarf, der aus A-Aufgaben der Verbandsmitglieder resultiert, wird im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung den B- und C-Aufgaben verursachungsgerecht zugeordnet,
- Fehlbedarf, der den B-Aufgaben zuzurechnen ist, ist auf die Region Hannover umzulegen,
- Fehlbedarf, der den C-Aufgaben zuzurechnen ist, ist auf die Landeshauptstadt Hannover umzulegen.

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Eine Auflösung des Zweckverbandes ist nur aus wichtigem Grund möglich. Das ist dann der Fall, wenn sich die Verhältnisse, die für die Gründung des Zweckverbandes maßgeblich gewesen sind, sich seit der Verbandsgründung so wesentlich geändert haben, dass einem

Verbandsmitglied die Mitgliedschaft im Zweckverband nicht mehr zuzumuten ist und auch durch eine Anpassung der Verbandsordnung an die geänderten Verhältnisse nicht möglich oder zumutbar ist. Für diesen Fall ist ein Verbandsmitglied berechtigt, die zur Gründung des Zweckverbandes führende Vereinbarung zu kündigen und die Auflösung des Zweckverbandes zu bewirken. Das gilt nicht für die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Anstalt öffentlichen Rechts. Die Kündigung bedarf der Schriftform und kann nur mit einer Frist von 12 Monaten zum 01.01. des Kalenderjahres ausgesprochen werden.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder gemäß der von ihnen eingebrachten Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung über.

(3) Die Übernahme der Mitarbeiter/innen des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder wird zwischen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover einvernehmlich geregelt. Grundsätzlich übernehmen die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover die Mitarbeiter/innen, die entsprechend der Aufgabenverteilung im Zweckverband gemäß § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung tätig werden.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover.

§19 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt in dieser Fassung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 24.04.2012 außer Kraft.

Hannover, den 02.03.2016

Prof. Dr. Axel Prieb
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

Thomas Reuter
(Verbandsgeschäftsführer)